

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammen-
hang bebaute Ortsteile.

Aufgrund der §§ 6 und 40, Abs. 1, Nr. 4 der Nds. Gemeinde-
ordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBL, S. 1)
zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18.10.1977
(Nds. GVBL, S. 497) in Verbindung mit § 34, Abs. 2 Bundesbau-
gesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBL I, S. 2257)
und der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBL I, S. 3617) und der
Novellen vom 03.12.1976 (BGBL I, S. 949) hat der Rat der Ge-
meinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 24.10.1985
folgende Satzung erlassen.

§ 1

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34
Abs. 2, BBauG gelten des Gebiet entlang der Gemeindestraße Ka-
pellenstraße, beginnend im Osten mit der Grenze der genehmigten
Satzung nach § 34 (2) BBauG Papenburger Straße, sowie der Plan-
gebietsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes G 5 "Steenfelde/
Großwolderfeld" bis im Westen zur Plangebietsgrenze des rechts-
kräftigen Bebauungsplanes G 3 "Weißenburg" und der westlichen Flur-
stücksgrenze des Flurstückes 143/4 der Flur 8, Gemarkung Großwolde,
werden die Grenzen entsprechend der anliegenden Karte (Anlage 1)
und der Begründung (Anlage 2) festgelegt.

Im einzelnen gehören folgende Grundstücke zum Abgrenzungsgebiet:
105/24, 105/28, 105/6, 105/33, 113/5, 271/113, 118/9,
118/10, bis 40 m Tiefe, 118/7, 143/4 bis 50 m Tiefe, sowie
31/2, 37/7, 31/8, 31/5 und 37/1 alle bis 50 m Tiefe, Gemarkung
Großwolde, Flur 8.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 24.10.1985

Gemeinde Westoverledingen



Bürgermeister





Gemeindedirektor



Anlage 1
 Anlage zur Satzung
 gem. § 34 (2) B Bau G
 der Gemeinde Westoverledingen
 vom 24.10.1985
 Westoverledingen, den 8.11.1985

H. Giese
 Bürgermeister

Kantner
 Gemeindedirektor

Hat vorgelesen:
 Leer, den 07.11.85
 Landr. v. Leer, IV/81
 Im Auftrag:
[Signature]



GEMEINSCHAFT WESTOVERLEDINGEN
 Kapellenstraße in Großwolderfeld
 Aufgestellt
 WOL, den
 8.11.1985
[Signature]
 Goldammer

1000 1

B e g r ü n d u n g

zur Satzung gemäß § 34, Abs. 2, BBauG über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Allgemeines

Entlang der Kapellenstraße beginnend im Osten mit der Grenze der genehmigten Satzung nach § 34 (2) BBauG "Papenburger Straße" sowie der Plangebietsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes G 5 bis im Westen zur Plangebietsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes G3 und der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 143/4 der Flur 8, Gemarkung Großwolde hat sich in der Vergangenheit eine bauliche Entwicklung vollzogen.

Der vorgenannte Bereich wird wegen seiner vorhandenen Bebauung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nunmehr als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Bauliche Nutzung

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen für dieses Gebiet nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Wohnbauflächen zu nutzen.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene ausgebauten Gemeindefstraße Kapellenstraße.
Alle anfallenden häuslichen Abwässer werden über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation zum Klärwerk Steenfelde abgeleitet.

Das anfallende Oberflächenwasser wird teilweise über Verrohrungen sowie offene Gräben zu den Vorfluter der Muhder Sielacht abgeleitet.

Die Trinkwasserversorgung wird über ein vorhandenes Leitungsnetz des Wasserversorgungsverbandes Overledingen sichergestellt. Eine Versorgung des Gebietes mit elektrischem Strom und Erdgas erfolgt über vorhandene Leitungen der Energieversorgung Weser-Ems.

Westoverledingen, den 24.10.1985

Gemeinde Westoverledingen



Bürgermeister





Gemeindedirektor